

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

NW Sanitär & Heizung – Einzelunternehmen

Rosenstraße 6 · 65510 Hünstetten-Limbach

Stand: August 2026

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen NW Sanitär & Heizung und seinen Auftraggebern über Lieferungen und Leistungen insbesondere aus den Bereichen Sanitär-, Heizungs- und Installationsarbeiten, Reparaturen, Wartungsarbeiten, Notdienste, Badsanierungen, Heizungsanlagen sowie Teil- und Komplettsanierungen.
2. Die AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB als auch gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Soweit einzelne Bestimmungen ausschließlich für Unternehmer oder Verbraucher gelten, wird hierauf ausdrücklich hingewiesen.
3. Individuell zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber getroffene Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.
4. Abweichende Geschäftsbedingungen eines gewerblichen Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

1. Angebote des Auftragnehmers sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, freibleibend.
2. Ein Vertrag kommt durch Annahme eines Angebots, schriftliche oder in Textform erfolgende Auftragsbestätigung oder durch Beginn der beauftragten Arbeiten zustande.
3. Der Leistungsumfang richtet sich nach dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung sowie etwaigen nachträglichen Vereinbarungen.
4. Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag nicht enthalten sind und auf Wunsch des Auftraggebers zusätzlich ausgeführt werden, werden gesondert berechnet.
5. Bei Sanierungs-, Umbau- und Reparaturarbeiten können erst nach Öffnung von Wänden, Böden, Schächten oder Anlagen Umstände erkennbar werden, die bei Angebotsabgabe nicht feststellbar waren. Hierdurch erforderlich werdende zusätzliche Leistungen werden dem Auftraggeber mitgeteilt und – soweit nicht zur unmittelbaren Gefahrenabwehr oder Schadensbegrenzung sofortiges Handeln erforderlich ist – erst nach entsprechender Beauftragung ausgeführt.

§ 3 Preise und Vergütung

1. Es gelten die im jeweiligen Angebot bzw. Auftrag vereinbarten Preise zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, soweit diese nicht bereits als Bruttopreise ausgewiesen sind.
2. Ist für eine Leistung kein Festpreis vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlich angefallenen Arbeits- und Materialaufwand auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden bzw. vereinbarten Verrechnungssätze.
3. Arbeitszeiten können insbesondere Montage-, Reparatur-, Prüf-, Einstell-, Fehlersuch-, Rüst- und Dokumentationszeiten umfassen, soweit diese für die Durchführung des Auftrags erforderlich sind.
4. Material, Ersatzteile, Hilfs- und Betriebsstoffe werden zu den vereinbarten Preisen berechnet. Soweit keine konkreten Preise vereinbart wurden, erfolgt die Berechnung nach den bei Auftragserteilung mitgeteilten bzw. üblichen betrieblichen Verkaufspreisen des Auftragnehmers.
5. Ein Materialaufschlag bzw. eine betriebsübliche Kalkulationsmarge kann Bestandteil des Verkaufspreises sein. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Material zum eigenen Einkaufs- oder Einstandspreis weiterzugeben.
6. Vom Auftraggeber selbst beschafftes Material wird nur nach vorheriger Vereinbarung verarbeitet. Für Mängel, Funktionsstörungen oder Schäden, die ausschließlich auf vom Auftraggeber bereitgestelltes Material zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften nicht, soweit ihn hieran kein Verschulden trifft.

§ 4 Anfahrt und Fahrtkosten

1. Anfahrten und erforderliche Fahrten werden gesondert berechnet, soweit im Angebot oder Auftrag keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
2. Die Berechnung kann entsprechend der vereinbarten Entfernungspauschale, Anfahrtspauschale oder dem tatsächlich vereinbarten Zeit- und Fahrtaufwand erfolgen.
3. Mehrere Auftraggeber in räumlicher Nähe können im Rahmen einer Tour angefahren werden. Eine vereinbarte Anfahrtspauschale wird dadurch grundsätzlich nicht berührt.
4. Zusätzliche Fahrten, die erforderlich werden, weil der Auftraggeber einen vereinbarten Termin nicht wahrnimmt, keinen Zugang zum Objekt ermöglicht oder erforderliche Voraussetzungen nicht geschaffen hat, können entsprechend dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet werden.

§ 5 Arbeitszeit und Stundenlohnarbeiten

1. Soweit Arbeiten nach Zeitaufwand abgerechnet werden, gelten die bei Vertragsschluss vereinbarten Stunden- bzw. Verrechnungssätze.
2. Angefangene Zeiteinheiten werden entsprechend der im Angebot oder Auftrag angegebenen Abrechnungseinheit berechnet.
3. Werden mehrere Mitarbeiter für die vertragsgemäße Durchführung benötigt, wird die Arbeitszeit jedes eingesetzten Mitarbeiters entsprechend dem vereinbarten Verrechnungssatz berücksichtigt.
4. Die zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderliche Fehlersuche, Prüfung und Diagnose ist vergütungspflichtige Arbeitsleistung, auch wenn sich anschließend herausstellt, dass eine Reparatur technisch oder wirtschaftlich nicht sinnvoll durchgeführt werden kann.

§ 6 Notdienst

1. Für Notdiensteseinsätze außerhalb der regulären Geschäftszeiten sowie an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen können gesonderte Notdienst-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschläge berechnet werden.
2. Der Auftraggeber wird, soweit nach den Umständen des Notfalls möglich, vor Beginn der Arbeiten über die wesentlichen Berechnungsgrundlagen informiert.
3. Bei Notdiensteseinsätzen besteht die geschuldete Leistung zunächst in der Feststellung der Ursache und, soweit technisch möglich und zumutbar, in der Abwendung bzw. Begrenzung des akuten Schadens.
4. Eine endgültige Reparatur kann einen gesonderten Auftrag sowie die Beschaffung von Ersatzteilen oder Material erfordern.
5. Kann der Auftraggeber trotz eines vereinbarten Notdiensteseinsatzes am Einsatzort nicht angetroffen werden oder ist der Zugang nicht möglich, kann der tatsächlich entstandene und nachweisbare Aufwand berechnet werden.

§ 7 Termine und Ausführungsfristen

1. Termine und Ausführungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
2. Verzögerungen aufgrund von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, insbesondere Lieferverzögerungen von Herstellern oder Großhändlern, höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse oder nicht vorhersehbare technische Gegebenheiten am Objekt, verlängern vereinbarte Ausführungsfristen angemessen, soweit diese Umstände die Leistung tatsächlich beeinträchtigen.
3. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über wesentliche absehbare Verzögerungen.
4. Erforderliche Terminverschiebungen werden dem Auftraggeber möglichst frühzeitig mitgeteilt.
5. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers bei einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Verzug bleiben unberührt.

§ 8 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die für die Arbeiten erforderlichen Bereiche zum vereinbarten Termin frei zugänglich sind.
2. Soweit erforderlich, sind Strom, Wasser und sonstige für die Durchführung üblicher Handwerksarbeiten benötigte Anschlüsse am Objekt zur Verfügung zu stellen.
3. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten über ihm bekannte verdeckte Leitungen, besondere bauliche Gegebenheiten, Schadstoffbelastungen oder sonstige Gefahren zu informieren.
4. Verzögerungen und zusätzlicher Aufwand, die dadurch entstehen, dass notwendige Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers nicht oder verspätet erfolgen, können nach den gesetzlichen Vorschriften zusätzlich berechnet werden.

§ 9 Zusatz- und Änderungsleistungen

1. Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsschluss Änderungen oder zusätzliche Leistungen, werden diese gesondert vergütet, soweit sie nicht bereits vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind.
2. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber nach Möglichkeit vor Durchführung auf hierdurch entstehende Mehrkosten hin.
3. Bei Arbeiten zur unmittelbaren Gefahrenabwehr oder zur Verhinderung erheblicher Folgeschäden dürfen erforderliche Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden, soweit eine vorherige Rücksprache mit dem Auftraggeber nicht rechtzeitig möglich ist.
4. Für umfangreichere Zusatzleistungen soll eine zusätzliche Beauftragung in Textform erfolgen.

§ 10 Abschlagszahlungen

1. Bei umfangreicheren Aufträgen, insbesondere Badsanierungen, Heizungsanlagen sowie Teil- und Komplettsanierungen, kann der Auftragnehmer Abschlagszahlungen entsprechend dem Wert der vertragsgemäß erbrachten Leistungen verlangen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Abschlagszahlungen können insbesondere entsprechend dem Bau- bzw. Leistungsfortschritt vereinbart und abgerechnet werden.
3. Material oder Bauteile können im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen bei Abschlagszahlungen berücksichtigt werden.
4. Für Verbraucherbaupträge gelten hinsichtlich Abschlagszahlungen und Sicherheiten die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Rechnungen und Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu bezahlen, soweit auf der Rechnung oder vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.
2. Abschlagsrechnungen sind ebenfalls innerhalb der jeweils angegebenen Zahlungsfrist zu begleichen.
3. Nach Eintritt des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Der Auftragnehmer kann insbesondere die gesetzlichen Verzugszinsen verlangen.
4. Der Auftragnehmer ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, weitere Leistungen bis zur Zahlung fälliger Forderungen zurückzuhalten.
5. Bei umfangreichen Projekten können individuelle Zahlungspläne vereinbart werden.

§ 12 Abnahme

1. Soweit die ausgeführte Leistung einer Abnahme zugänglich ist, hat der Auftraggeber die vertragsgemäß hergestellte Leistung nach Fertigstellung abzunehmen.
2. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
3. Bei größeren Bau- und Sanierungsprojekten kann eine gemeinsame Abnahme mit Abnahmeprotokoll durchgeführt werden.
4. Die gesetzlichen Vorschriften über die Abnahme und eine gegebenenfalls eintretende Abnahmefiktion bleiben unberührt.

§ 13 Mängel und Gewährleistung

1. Für Mängel der ausgeführten Leistungen gelten grundsätzlich die gesetzlichen Gewährleistungs- und Mängelrechte.
2. Der Auftraggeber soll erkennbare Mängel möglichst zeitnah mitteilen, damit eine Prüfung und gegebenenfalls Nachbesserung durchgeführt werden kann. Gesetzliche Rechte von Verbrauchern werden hierdurch nicht eingeschränkt.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm zuzurechnende Mängel innerhalb angemessener Frist nach den gesetzlichen Vorschriften nachzubessern.
4. Keine Verantwortlichkeit besteht für Mängel oder Schäden, die ausschließlich durch unsachgemäße Bedienung oder Eingriffe des Auftraggebers bzw. nicht vom Auftragnehmer beauftragter Dritter, normalen Verschleiß oder ungeeignete vom Auftraggeber bereitgestellte Materialien verursacht wurden, soweit der Auftragnehmer diese Umstände nicht zu vertreten hat.
5. Herstellergarantien bestehen unabhängig von den gesetzlichen Mängelrechten nur, soweit der jeweilige Hersteller tatsächlich eine entsprechende Garantie gewährt.

§ 14 Terminabsagen und Stornierungen

1. Vereinbarte Termine sind möglichst frühzeitig abzusagen oder zu verschieben.
2. Kann ein Termin aufgrund einer vom Auftraggeber zu vertretenden kurzfristigen Absage oder deshalb nicht durchgeführt werden, weil der Auftraggeber nicht anwesend ist bzw. keinen Zugang zum Objekt ermöglicht, kann der Auftragnehmer Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens bzw. der vergeblichen Aufwendungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verlangen.
3. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
4. Bei bereits verbindlich beauftragten Werkleistungen richten sich die Rechte des Auftraggebers zur Kündigung des Vertrags und die daraus folgenden Vergütungsansprüche des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Bestimmungen.
5. Bereits speziell für den Auftrag bestellte, angefertigte oder nicht ohne Weiteres anderweitig verwendbare Materialien werden bei einer Vertragsbeendigung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt.
6. Zwingende Widerrufsrechte von Verbrauchern bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15 Eigentum an gelieferten Waren und Materialien

1. Soweit im Rahmen eines Vertrags selbstständige Warenlieferungen erfolgen, bleiben die gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Forderung Eigentum des Auftragnehmers, soweit ein Eigentumsvorbehalt rechtlich zulässig und die Ware nicht bereits wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks oder Gebäudes geworden ist.

§ 16 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Für sonstige Schäden haftet der Auftragnehmer unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
4. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 17 Bestehende Anlagen und Leitungen

1. Bei Arbeiten an bestehenden Installationen kann trotz fachgerechter Ausführung nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund des Alters, Verschleißes oder bereits vorhandener Vorschäden weitere Defekte sichtbar werden oder auftreten.
2. Stellt der Auftragnehmer während der Arbeiten nicht erkennbare Schäden oder sicherheitsrelevante Mängel fest, wird der Auftraggeber hierüber informiert.
3. Zusätzliche Arbeiten zur Beseitigung solcher bereits vorhandenen oder erst während der Arbeiten erkennbaren Mängel sind gesondert zu vergüten, sofern sie nicht Bestandteil des ursprünglichen Auftrags waren.
4. Bei akuter Gefahr ist der Auftragnehmer berechtigt, die betroffene Anlage außer Betrieb zu nehmen oder andere erforderliche Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen, soweit dies zur Abwehr unmittelbarer Gefahren erforderlich ist.

§ 18 Materiallieferungen und Lieferengpässe

1. Angaben zu Lieferzeiten von Herstellern und Lieferanten sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich zugesagt wurden.
2. Vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Lieferengpässe können zu einer angemessenen Verschiebung des Ausführungstermins führen.
3. Ist ein vorgesehenes Produkt dauerhaft nicht verfügbar, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber informieren und gegebenenfalls ein technisch und qualitativ vergleichbares Alternativprodukt anbieten. Der Einsatz eines solchen Alternativprodukts erfolgt nur nach entsprechender Vereinbarung mit dem Auftraggeber.

§ 19 Widerrufsrecht für Verbraucher

1. Verbrauchern kann bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, Fernabsatzverträgen und Verbraucherverträgen ein gesetzliches Widerrufsrecht zustehen.
2. Besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht, erhält der Verbraucher die gesetzlich erforderliche Widerrufsbelehrung und – soweit erforderlich – das Muster-Widerrufsformular gesondert.

3. Soll der Auftragnehmer auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers bereits vor Ablauf einer bestehenden Widerrufsfrist mit den Arbeiten beginnen, sind die hierfür geltenden gesetzlichen Anforderungen zu beachten.
4. Diese AGB ersetzen keine im konkreten Fall gesetzlich vorgeschriebene Widerrufsbelehrung.

§ 20 Gewerbliche Auftraggeber

1. Ist der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften für den unternehmerischen Geschäftsverkehr.
2. Gegenüber Unternehmern kann als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des Auftragnehmers vereinbart werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
3. Die Anwendung der VOB/B erfolgt nur, wenn deren Geltung für den jeweiligen Auftrag ausdrücklich vereinbart und die Voraussetzungen für eine wirksame Einbeziehung erfüllt wurden.

§ 21 Streitbeilegung

1. Soweit eine gesetzliche Informationspflicht besteht, wird der Auftragnehmer gesondert darüber informieren, ob er bereit oder verpflichtet ist, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch zwingende Verbraucherschutzvorschriften nicht entzogen werden.
3. Individuelle Vereinbarungen und zwingende gesetzliche Vorschriften haben Vorrang vor diesen AGB.
4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, richtet sich die Rechtsfolge nach den gesetzlichen Vorschriften; die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon grundsätzlich unberührt.